



Wissenswerte Informationen
der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg

Hinweisgeber- schutzgesetz

- Gesetzliche Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister
- Empfehlungen für Ausbildungsvergütung
- Wahl zum Kammervorstand

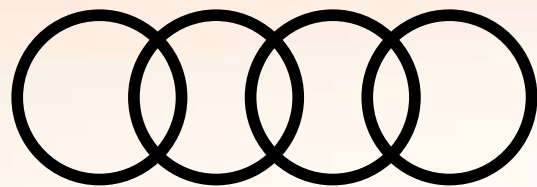
AUSGABE

6

2023



Bereits ab € 799,- mtl.
im Leasing für Sonderabnehmer.



Aus Ideen entsteht Zukunft.

Der neue, rein elektrische Audi Q8 Sportback e-tron¹

Ein attraktives Leasingangebot für Sonderabnehmer²:
z.B. **Audi Q8 Sportback e-tron 300 kW¹**

¹ Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km: 20,1; CO₂-Emission kombiniert g/km: 0; (WLTP)

Ausstattung: LED-Scheinwerfer, MMI Navigation plus, 2-Zonen-Komfortklimaautomatik, Digitaler Radioempfang, Audi Soundsystem, Audi virtual cockpit, Einparkhilfe plus, Audi connect Navigation & Infotainment, Kamerabasierte Verkehrszeichenerkennung, Vorbereitung für Smartphone-Interface, Spurverlassenswarnung u.v.m.

Monatliche Leasingrate²
€ 799,-
Alle Werte zzgl. MwSt.

Sonderzahlung:
Jährliche Fahrleistung:
Vertragslaufzeit:
Monatliche Leasingrate:

€ 0,-
10.000 km
36 Monate
€ 799,-

Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Überführungskosten werden separat berechnet. Etwaige Rabatte bzw. Prämien sind im Angebot bereits berücksichtigt.

Abbildung zeigt den Audi Q8 Sportback e-tron (Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km: 20,1; CO₂-Emission kombiniert g/km: 0; WLTP)

Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

2) Angebot gilt nur für Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung bereits sechs Monate als Gewerbetreibender (ohne gültigen Konzern-Großkundenvertrag bzw. die in einem gültigen Großkundenvertrag bestellberechtigt sind), selbstständiger Freiberufler, angestellter Berufsträger, selbstständiger Land- und Forstwirt oder in einer Genossenschaft aktiv sind.

Eine Empfehlung der Feser, Graf & Co. Automobil Holding GmbH, Heisterstraße 4 a, 90441 Nürnberg, an die Tochter-Autohäuser. Eine Liste dieser Autohäuser finden Sie im Internet unter www.feser-graf.audi

Ihr Audi Partner – 8x in der Metropolregion
www.feser-graf.de

FESER x GRAF

Kurz zusammengefasst



GwG – Gesetzliche Mitteilungs-
pflichten gegenüber dem Trans-
parenzregister 196

save the date
**Kammer-
versammlung
2024**

Am Freitag, den 12.04.2024 findet die Kam-
merversammlung der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg im Arvena Park Hotel, Görlitzer
Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist um
14:00 Uhr. Die Tagesordnung werden wir
in **WMR** 1/2024 veröffentlichen und Ihnen
rechtzeitig in einer gesonderten Einladung
zukommen lassen.

Inhalt

Europaecke	188
Editorial	189
Das Thema	190
Hinweisgeberschutzgesetz	190
Gerichte, Ämter, Ministerien	193
beA-Zugangsdaten	193
beA: ungeignete Dateinamen	194
Nichtiger Anwaltsvertrag bei	
Kostenfestsetzung	195
Notgeschäftsführer	195
Geldwäschegesetz	196
Gesetzliche Mitteilungspflichten ggü.	
Transparenzregister	196
Aus der Arbeit des Vorstands	197
Änderung der Empfehlung zur	
Ausbildungsvergütung	197
82. Tagung der Gebührenreferenten	198
Wahl zum Kammervorstand 2024	200
„Tag des verfolgten Anwalts“	201
Steuerpflicht von Zinsen	202
Unser Bezirk	203
Jour-fixe Gebührenrecht 2024	204
Rechtsanwälte in Bayern 2022	205
Personalien	206
Kanzleiforum	208
Anwaltsinstitut	211
Fortbildungsveranstaltungen	213
Zu guter Letzt	223

Neues aus Brüssel

Überwachung von Julian Assange verletzt Anwaltsgeheimnis – CCBE

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat sich Ende Juli 2023 zum zweiten Mal in einem offenen Brief zum Fall Julian Assange geäußert. Er fordert darin den Schutz des Anwaltsgeheimnisses und das Recht auf ein faires Verfahren ein.

Der CCBE äußert in seinem Schreiben seine tiefe Besorgnis angesichts der Überwachung von Gesprächen zwischen Assange und seinen Anwälten. Die dort gewonnenen Informationen seien zudem mittelbar oder unmittelbar an die US-Geheimdienste weitergeleitet worden. Durch die illegale Überwachung sei die Vertraulichkeit verletzt und dadurch das Recht auf ein faires Verfahren von Assange untergraben. Der CCBE fordert die britische Innenministerin dazu auf, dies bei Ihrer Entscheidung über die Auslieferung Assanges an die USA zu berücksichtigen.

Im CCBE befasst sich der Surveillance Ausschuss unter Vorsitz eines BRAK-Experten mit dem Fall. Der CCBE hatte sich bereits im Februar 2020 in einem offenen Brief dazu geäußert.

Richtlinienvorschlag zu im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen – EP

Am 5. Oktober 2023 hat das EP seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge

und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG festgelegt.

Als Ziel des Richtlinienvorschlags wird die Vereinfachung und gleichzeitige Modernisierung des bestehenden Rechtsrahmens formuliert, zwecks dessen die Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie aufgehoben wird und entsprechende Regelungen in den sodann ausgeweiteten Anwendungsbereich der horizontal anwendbaren Verbraucherrechtlinie aufgenommen werden.

Die Modernisierung des Rechts auf vorvertragliche Informationen soll durch Konkretisierung erfolgen: Der Richtlinienvorschlag stellt mitunter klar, welche Informationen den Verbraucher auf welchem Wege und bis zu welchem Zeitpunkt erreichen müssen, Art. 1 Nr. 2 RL-E. Soweit sich ein Unternehmen der Verwendung von Online-Tools wie „Robo-Advice“ oder Chatfeldern bedient, sollen dem Verbraucher die wesentlichen Informationen, u. a. über die Hauptmerkmale des angebotenen Finanzdienstleistungsvertrags, zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Kontakt mit einer Person zu verlangen, m. a. W. mit einem Menschen interagieren zu können.

Zudem soll ein „zusätzlicher Schutz in Bezug auf Online-Benutzeroberflächen“ normiert werden – u. a. indem das Unternehmen, welches die Finanzdienstleistung anbietet, verpflichtet werden soll, eine Schaltfläche für den Widerruf bereitzustellen. Damit wird weiterhin die Prämisse verfolgt, dass die Ausübung des Widerrufsrechts

nicht aufwendiger sein darf als das Verfahren für den Abschluss des Fernabsatzvertrags selbst.

Studierenden-Wettbewerb zur Verteidigung von bedrohten Rechtsanwältinnen – CCBE

Der Amicus Curiae Contest des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) gibt fortgeschrittenen Jurastudierenden sowie angehenden Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, den menschenrechtlichen Einsatz für bedrohte Anwältinnen und Anwälte in Form eines Wettbewerbs zu erproben.

Er wird jedes Jahr vom CCBE veranstaltet und richtet sich an Jurastudierende aus den 46 Mitgliedstaaten des CCBE in den letzten Jahren ihres Studiums sowie an in Ausbildung befindliche Anwältinnen und Anwälte, in Deutschland also Rechtsreferendare. Ziel des Wettbewerbs ist unter anderem, künftige Juristen auf die besondere Bedeutung von Rechtsanwältinnen für die Sicherung des Rechtsstaats aufmerksam zu machen. Im Wettbewerb ist zu einem fiktiven Verfahren ein Amicus Curiae-Schriftsatz zu erstellen, mit dem eine bedrohte Anwältin oder ein bedrohter Anwalt unterstützt wird. Im Rahmen des Wettbewerbs wird der beste Schriftsatz ausgewählt. Zum Preis zählt neben einer feierlichen Verleihung im Rahmen der CCBE-Plenarsitzung im Mai 2024 in Lausanne (Schweiz) auch die Publikation des Schriftsatzes auf der Website und in den sozialen Medien des CCBE.

Weitere Informationen unter www.ccbe.eu/actions/events/amicus-curiae-contest/

Quelle: BRAK

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die bevorstehenden Feiertage und der Jahreswechsel werden oft dazu genutzt, Bilanz zu ziehen. Was war im Jahr 2023 für uns Anwälte bedeutsam? Der elektronische Rechtsverkehr hat sich langsam aber sicher eingespielt, auch wenn es sicherlich noch erheblichen Optimierungsbedarf gibt. Ich denke da beispielhaft an die Einbeziehung Dritter, z.B. der Sachverständigen.

Sicherlich haben Sie auch in diesem Jahr die Gehälter Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht. Auch sind an Ihnen sicherlich nicht die Energiepreissteigerungen und sonstigen teils massiven Teuerungen vorbeigegangen. Seit der letzten RVG-Erhöhung zum 01.01.2021 ist die Inflationsrate um beträchtliche 16,6 % gestiegen. Nach diversen Berichten plant Justizminister Buschmann, selbst Rechtsanwalt, eine Erhöhung zum 01.07.2024. Details sind noch nicht bekannt. Dass eine solche Erhöhung mit erheblichem politischem Vorlauf verbunden ist, wissen wir alle. Ich bin aber dieses Bitten und Betteln leid. Wir Rechtsanwälte sind für ein funktionierendes Rechtssystem unverzichtbar. Wir sollten bei solchen Diskussionen selbstbewusster als in der Vergangenheit auftreten, um unsere berechtigten Forderungen durchzusetzen. Das Recht muss für jeden, der es sucht oder braucht, einen Wert und zugleich einen Preis haben. Zudem zeigt die Erfahrung in den vergangenen Jahren, dass die zu führenden Rechtsstreitigkeiten zwar in der Zahl weniger, gleichzeitig aber komplexer und damit arbeitsintensiver geworden sind.

Ebenso ist eine gerechte Vergütung wichtig, damit wir ausreichend Nachwuchs für den Beruf des Rechtsanwaltes gewinnen können. Die Gehaltsvorstellungen der jungen Kolleginnen und

Kollegen berücksichtigen vollkommen zurecht die für sie stark steigenden Lebenshaltungskosten. Ohne Chancen auf eine attraktive und vor allem leistungsgerechte Vergütung wird der Kampf um geeignete Kollegen zusehends ungerechter.

Genauso wie die Diäten unserer Bundestagsabgeordneten regelmäßig steigen, muss daher ein gewisser Automatismus gefunden werden, um eine gerechte und angemessene Vergütung beizubehalten. Dies gilt nicht nur für uns Rechtsanwälte sondern auch für alle anderen freien Berufe. Die Tierärzte konnten im letzten Jahr eine Anpassung ihrer seit 1999 (!) unveränderten Honorare erreichen.

Dabei ist beispielhaft die Ärzteschaft bei der Durchsetzung solcher Forderungen wesentlich kämpferischer. Streikdrohungen der Ärzte kehren regelmäßig wieder. Und wir Rechtsanwälte? Es wäre schon einmal von Interesse, welchen Widerhall eine solche Drohung hätte. Unsere Kollegen in England haben im Jahr 2022 zu einem solchen drastischen Mittel gegriffen. Hierdurch ist es nahezu zum Stillstand in der Strafrechtspflege gekommen.

Ich will Sie zu einem solchen Streik nicht auffordern. Nur dürfen wir Rechtsanwälte bei allen Lohn- und Gehaltssteigerungen nicht außen vor bleiben. Es ist daher Zeit zum Handeln und nicht zum Aussitzen.

Ich bin deshalb gespannt, ob und in welchem Umfang es im Jahr 2024 zu einer Anpassung kommen wird. Zunächst einmal wünsche ich Ihnen aber besinnliche und geruhige Feiertage und einen nicht zu stressigen Jahresendspurt.

Ihr Erik Besold



Hinweisgeberschutzgesetz

Am 02.07.2023 ist das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) nach einem langen Gesetzgebungsverfahren in Kraft getreten. Das Gesetz, das die EU-Whistleblower-Richtlinie umsetzt, regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine hierfür eingerichtete Meldestelle weitergeben (sogenannte Hinweisgeber bzw. Whistleblower).

Der Schutz der Hinweisgeber besteht insbesondere darin, dass Repressalien gegen sie verboten sind. Zu diesen Repressalien gehören Kündigungen oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Meldung einen Nachteil für die hinweisgebende Person darstellen.

Aus anwaltlicher Perspektive besonders relevant ist die Frage, welche Auswirkungen das Hinweisgeberschutzgesetz auf die anwaltliche Berufsausübung haben wird. Damit Sie sich einen ersten Überblick darüber verschaffen können, ob Sie vom Hinweisgeberschutzgesetz betroffen sind und ggf. welche Pflichten auf Sie zukommen, haben wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Anwendungsbereich des HinSchG

Das HinSchG umfasst die Meldung von

- strafbewehrten Verstößen,
- bußgeldbewehrten Verstößen, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sowie
- Verstößen gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Eu-

ropäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, soweit diese spezifische, in § 2 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG aufgeführte Schutzbereiche betreffen (bspw. Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zur Sicherheit der Informationstechnik oder zu steuerlichen Pflichten).

Eine Meldung oder Offenlegung ist nicht geschützt, sofern durch die Meldung die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verletzt würde.

Pflichten nach dem HinSchG

Ist der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet, sind Repressalien des Arbeitgebers gegen Hinweisgeber verboten. Hierzu gehören z. B. Kündigungen, die im Zusammenhang mit einer Meldung ausgesprochen werden. Im Falle von Repressalien haben die hinweisgebenden Personen entsprechende Schadensersatzansprüche. Hierbei besteht eine Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers.

Zur Abgabe einer Meldung stehen interne sowie externe Meldestellen zur Verfügung.

Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Beschäftigten

sind verpflichtet, eine interne Meldestelle zu errichten. Damit können auch Anwaltskanzleien – unabhängig von der Rechtsform – nach dem HinSchG davon betroffen sein. Zu den Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und alle Auszubildenden.

Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern sind nach dem Gesetz nicht verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Da die sonstigen Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes jedoch auf diese Anwendung finden, können Meldungen von Verstößen in kleineren Unternehmen, die keine interne Meldestelle eingerichtet haben, deshalb nur gegenüber einer externen Meldestelle eingereicht werden. Selbstverständlich steht es kleineren Unternehmen frei, auf freiwilliger Basis eine interne Meldestelle einzurichten.

Beim Bundesamt für Justiz wird zudem eine externe Meldestelle eingerichtet, an die sich Hinweisgeber wenden können, die keine interne Meldestelle nutzen möchten oder deren Arbeitgeber keine interne Meldestelle eingerichtet hat. Daneben richten der Bund und die Länder weitere externe Meldestellen für die Meldung von Verstößen gegen spezifische Rechtsnormen ein (bspw. bei der BaFin und dem Bundeskartellamt).

IHR PARTNER für Rechtsanwälte

Als direkter Partner für Rechtsanwälte halten wir Ihre Buchhaltung* immer auf dem aktuellen Stand. Unsere Dienstleistungen umfassen ausschließlich das Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle. Zudem sind wir spezialisiert auf die Nutzung der **Kanzleisoftware RA-MICRO**.

Fordern Sie jetzt Informationsmaterial zu unseren Leistungen an oder vereinbaren Sie einen kostenfreien Beratungstermin!

Tel.: 09261 989 81-0
E-Mail: info@break-eves.de

BREAK EYES
Buchhaltung | Lohn | Fördermittel

BREAK.EVES Consulting GmbH
Turnstraße 6 | 96317 Kronach
www.break-eves.de

* Wir arbeiten nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und übernehmen im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 1 ff. StBerG) ausschließlich die Leistungen, die vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 5 ff. StBerG) nach § 6 StBerG (insbesondere § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG) ausgenommen sind.



Anzeige

Eine hinweisgebende Person soll die freie Wahl haben, ob sie sich zunächst an eine interne Stelle des Unternehmens oder an eine externe Meldestelle wenden möchte. Interne Stellen haben somit keinen Vorrang vor externen Meldestellen; gleichwohl soll die interne Meldestelle bevorzugt genutzt werden, wenn keine Einwände hiergegen bestehen.

Eine Meldung an eine interne oder externe Meldestelle darf durch den Arbeitgeber nicht behindert werden.

Dem Hinweisgeber kommt das HinSchG nur zugute, sofern er eine Meldung gemäß des HinSchG erstattet. Eine Übermittlung des Hinweises an die Öffentlichkeit ist daher durch das HinSchG nicht geschützt. Erst, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist für eine Rückmeldung keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder der Hinweisgeber

keine Rückmeldung über solche Folgemaßnahmen erhalten hat, unterfällt er auch hinsichtlich weiterer von ihm ergriffenen Maßnahmen dem HinSchG. Zudem bestehen eng gefasste Ausnahmen in Konstellationen, in welchem dem Hinweisgeber die Abgabe einer Meldung nicht zugemutet werden kann (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG).

Das Offenlegen unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten.

Einrichtung der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle kann eine beim Arbeitgeber beschäftigte Person oder eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit sein. Personen, die für die Meldestelle arbeiten, müssen entsprechend geschult sein; sie dürfen auch andere Aufgaben und Pflichten

wahrnehmen, allerdings ist hierbei sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen.

Die Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher (telefonisch oder per Sprachnachricht) oder in Textform ermöglichen; auf Wunsch der hinweisgebenden Person sind auch persönliche Treffen zu organisieren.

Die Aufgaben einer internen Meldestelle können auch von beauftragten Rechtsanwälten oder Anwaltskanzleien wahrgenommen werden.

Der Übernahme einer solchen Aufgabe stehen keine grundsätzlichen berufsrechtlichen Bedenken entgegen. Eine Tätigkeit als ausgelagerte interne Meldestelle ist vergleichbar beispielsweise mit den bisher bereits zulässigen Tätigkeiten als externer Datenschutz- oder Compliance-Beauftragter.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei der Tätigkeit als interne Meldestelle nicht um eine dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene Tätigkeit handelt. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als interne Meldestelle nach dem HinSchG für ein Unternehmen eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, die gewerbesteuerpflichtig ist (vgl. zur Frage der Gewerblichkeit von externen Datenschutzbeauftragten BFH, Urt. v. 14.01.2020, Az. VIII R 27/17). Eine gesetzgeberische oder richterliche Einschätzung zur Gewerblichkeit ausgelagerter interner Meldestellen liegt bislang nicht vor.

In berufsrechtlicher Hinsicht ist insbesondere das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu beachten. Obwohl es sich bei der Tätigkeit als interne Meldestelle regelmäßig nicht um ein klassisches anwaltliches Mandatsverhältnis handeln wird, ist auch das widerstreitende berufliche Tätigwerden außerhalb des Anwaltsberufs gem. §§ 43a Abs. 6, 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO unzulässig. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Tätigkeit als interne Meldestelle für das Unternehmen eines Dauermandanten übernommen werden soll.

Dabei gelten dieselben Maßstäbe wie für den Fall einer klassischen Interessenkollision aufgrund zweier einander widersprechender anwaltlicher Mandatsverhältnisse: Beiden Tätigkeiten muss ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegen und gleichzeitig müssen die Interessenlagen beider Tätigkeiten einander widersprechen. Es wäre daher nicht zulässig, dass ein Rechtsanwalt, der einerseits als interne Meldestelle beauf-

tragt ist, gleichzeitig dasselbe Unternehmen im Kündigungsverfahren gegen einen Hinweisgeber vertritt. Ebenso könnte der Rechtsanwalt keine Meldung zu einem Verstoß bearbeiten, wenn er das Unternehmen zuvor zu dieser Thematik rechtlich beraten hat. Da im Vorfeld nicht einzugrenzen ist, welche Art von Hinweisen bei der internen Meldestelle eingehen, ist sorgfältig zu prüfen, ob man sich für einen Dauermandanten als interne Meldestelle zur Verfügung stellt. Liegt infolge eines eingegangenen Hinweises eine Interessenkollision vor, müssten beide Tätigkeiten – sowohl die als Meldestelle als auch das anwaltliche Mandatsverhältnis – niedergelegt werden.

Die abseits von berufsrechtlichen Betrachtungen liegenden Frage, ob der als Meldestelle beauftragte „Firmenanwalt“ als hinreichend unabhängig i.S.d. § 15 Abs. 1 HinSchG zu bewerten ist, ist bislang noch nicht geklärt.

Aufgaben und Pflichten der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle ist u.a. verpflichtet,

- gegenüber der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung zu bestätigen,

- zu prüfen, ob die eingegangene Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt,
- zu prüfen, ob die eingegangene Meldung stichhaltig ist, und gegebenenfalls weitere Informationen einzuholen,
- Folgemaßnahmen ergreifen, z.B. eine interne Untersuchung oder die Weitergabe des Sachverhalts an eine zuständige interne Ermittlungseinheit (z.B. Compliance-Abteilung) oder Behörde (z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), sowie
- die hinweisgebende Person binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe hierfür zu informieren.

Konsequenzen von Verstößen gegen das HinSchG

Verstöße gegen das HinSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierzu gehören die Nichterrichtung der internen Meldestelle, Behinderung einer Meldung und die Offenlegung von unrichtigen Informationen. Die Höhe des Bußgeldes hängt vom jeweiligen Verstoß ab und beträgt bis zu EUR 50.000,-.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Rechtsanwaltskammer München.



Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Simone Freiburger, Nürnberg	verst. 25.12.2022
Fritz Weispfenning, Nürnberg	verst. 31.07.2023
Peter Holzhauser, Nürnberg	verst. 06.09.2023
Stefan Jokisch, Fürth	verst. 28.09.2023
Alois Wiedemann, Tuchenbach	verst. 27.09.2023
Hans Friedhelm Loew, Nürnberg	verst. 11.11.2023



beA-Zugangsdaten: keine Weitergabe an ReFa

BGH, Beschl. v. 20.06.2023 – Az. 2 StR 39/23

Versenden ReFa Schriftsätze über den persönlichen beA-Zugang des Anwalts, so ist dies rechtswidrig und die Rechtshandlung unwirksam, so der BGH.

Rechtsanwältinnen und -anwälte dürfen ihre beA-Zugangskarte sowie PIN nicht weitergeben, auch nicht an Rechtsanwaltsfachangestellte (ReFa), so der Bundesgerichtshof (BGH). Übermitteln Mitarbeitende statt des Anwalts bzw. der Anwältin selbst einen Schriftsatz über den Anwalts-beA-Zugang, so ist die damit vorgenommene Rechtshandlung unwirksam. Deshalb konnte ein Anwalt auch nicht mit der Begründung Wiedereinsetzung verlangen, er habe die Zugangsdaten an seine ReFa gegeben und diese habe vergessen, die Revision rechtzeitig einzulegen (Beschl. v. 20.06.2023, Az. 2 StR 39/23).

In einem Strafverfahren war der Angeklagte freigesprochen worden, doch die Nebenklägerin wollte dagegen Revision einlegen. Diese erreichte das Gericht jedoch nur per Fax innerhalb der Frist, weswegen es das Rechtsmittel als unzulässig verwarf. Der Verteidiger beantragte daraufhin Wiedereinsetzung und versendete die Revisionsseinlegung noch einmal über sein beA. Seine Begründung: Er habe die beA-Zugangskarte nebst PIN an seine ReFa weitergegeben, damit diese sie für ihn aufbewahre, weil er meist im Home Office arbeite. Sie habe in dem konkreten Fall für ihn die Revision einlegen sollen. Das habe sie aber nicht getan, was er erst nach Zugang des Revisionsverwerfungsbeschlusses mitbekommen hatte. Er selbst sei an dem Tag verreist gewesen.

BGH rügt Anwalt: beA-Zugang darf nicht weitergegeben werden

Mit dieser Argumentation konnte er beim BGH jedoch nicht überzeugen – im Gegenteil: Der BGH nahm den Fall zum Anlass, um noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass Anwältinnen und Anwälte ihre beA-Zugangsdaten nach §§ 23 Abs.

3 S. 5, 26 Abs. 1 Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) nicht an andere weitergeben dürfen.

Die einfache Signatur der Rechtsmittelschrift setze die persönliche Versendung durch die den Schriftsatz verantwortende Person voraus. Alternativ sei es möglich, dass sich Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter nach § 24 RAVPN mit einem ihnen selbst zugeordneten Zertifikat und der zugehörigen Zertifikats-PIN in einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach anmelden. Das sei hier aber nicht geschehen.

Aufgrund der rechtswidrigen Überlassung sei nicht nur der Antrag auf Wiedereinsetzung abzulehnen. Selbst wenn der Schriftsatz fristwährend versendet worden wäre, hätte er die Formerfordernisse nach § 32a Abs. 3 Var. 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) nicht gewahrt und wäre daher unwirksam gewesen.

Zur Begründung dieser strengen Regel führte der BGH aus: Dadurch solle sichergestellt werden, dass die einfache Signatur von der den Schriftsatz verantwortenden Person stammt. Eine Überlassung des Zertifikats an eine nicht angemeldete Person würde es einem Unbefugten ermöglichen, anwaltliche Schriftsätze eigenmächtig zu erstellen oder abzuändern, um sie dann mit einer einfachen Signatur des Rechtsanwalts zu versenden. □

Quelle: BRAK

Anzeige



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg
Ostendstraße 186 | 90482 Nürnberg
www.schweitzer-online.de



„Berufungsschriftsatz“ als Dateiname ungeeignet

BGH, Beschl. v. 31.08.2023 – VIa ZB 24/22

„Zu den Anforderungen an die Versendung eines bestimmenden Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach.“

Aus den Gründen:

Nach § 26 Abs. 1 RAVPV darf der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ein für ihn erzeugtes Zertifikat keiner weiteren Person überlassen und hat die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.

Möglich sei nach § 23 Abs. 2 und 3 RAVPV zwar, unter den dort genannten Voraussetzungen anderen Personen Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu gewähren und von einem Rechtsanwalt qualifiziert signierte elektronische Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übersenden. Voraussetzung sei aber, dass für die anderen Personen ein Zugangskonto angelegt sei und der Zugang der anderen Personen über ihr Zugangskonto unter Verwendung eines ihnen zugeordneten Zertifikats und einer zugehörigen ZertifikatsPIN erfolge. Handele der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs dem zuwider und überlasse er das nur für seinen Zugang erzeugte Zertifikat und die zugehörige Zertifikats-PIN einem Dritten, müsse er sich so behandeln lassen, als habe er die übermittelte Erklärung selbst abgegeben. Entsprechend müsse sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Rahmen der Prüfung der Wiedereinsetzungsvoraussetzungen nach § 233 ZPO die Übersendung des verfahrensfremden Schriftsatzes am Spätnachmittag des letzten Tages der Berufungsbegründungsfrist so zurechnen lassen, als habe er den verfahrensfremden Schriftsatz anstelle der Berufungsbegründung selbst auf den Weg gebracht.

Aber auch dann, wenn sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Übersendung des verfahrensfremden Schriftsatzes anstelle der Berufungsgründung nicht als selbst veranlasst zurechnen lassen müsste, wäre die Fristversäumung mit der Folge der Anwendung des § 85 Abs. 2 ZPO durch ihn verschuldet.

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs mittels beA entsprächen denjenigen bei der Übersendung von Schriftsätzen. Die Kontrollpflichten umfassten dabei die Überprüfung der nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO übermittelten automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts. Sie erstreckte sich unter anderem darauf, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt sei. Dabei sei für das Vorliegen einer Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auch erforderlich, dass gerade der Eingang des elektronischen Dokuments im Sinne von § 130a Abs. 1 ZPO, das übermittelt werden sollte, bestätigt werde. Die Bestätigung der Versendung irgendeiner Nachricht oder irgendeines Schriftsatzes genüge nicht. Vielmehr sei anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens auch zu prüfen, ob sich die automatisierte Eingangsbestätigung auf die Datei mit dem Schriftsatz beziehe, dessen Übermittlung erfolgen sollte. Dies rechtfertige sich daraus, dass bei einem Versand über beA – anders als bei einem solchen über Telefax – eine Identifizierung des zu übersendenden Dokuments nicht mittels einfacher Sichtkontrolle möglich sei und deshalb eine Verwechslung mit anderen Dokumenten, deren Übersendung nicht beabsichtigt sei, nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. Der Dateiname „Berufungsschriftsatz.pdf“ sei nicht geeignet, eine Verwechslung auszuschließen, da weder die Zuordnung zu einem bestimmten Verfahren noch eine hinreichende Unterscheidung von anderen Dokumenten im selben Verfahren ermöglicht werde.



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Nichtiger Anwaltsvertrag bei der Kostenfestsetzung

OLG Celle, Beschl. v. 21.08.2023 – 2 W 107/2023

„Materiell-rechtliche Einwendungen im Kostenfestsetzungsverfahren sind – auch bei der Frage der Nichtigkeit eines Anwaltsvertrages – nur berücksichtigungsfähig, wenn sie unstreitig sind oder vom Rechtspfleger ohne Schwierigkeiten aus den Akten ermittelt werden können.

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die Frage, ob ein Anwaltsvertrag aus berufsrechtlichen Gründen nichtig sei, eine materiell-rechtliche Einwendung darstellt, die im Kostenfestsetzungsverfahren generell nicht zu prüfen ist.“

Aus den Gründen:
Da das Kostenfestsetzungsverfahren nur den Zweck habe, die Kostengrundentscheidung der Höhe nach zu beziffern, wären materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Kostengrundentscheidung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen; hierfür stehe der Weg über § 775 Nr. 4, 5 ZPO oder die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) offen. Eine Ausnahme sei nur für Einwände zu machen, deren tatsächliche Voraussetzungen unstreitig wären oder vom Rechtspfleger bzw. von der Rechtspflegerin ohne Schwierigkeiten aus den Akten zu ermitteln wären. Dies habe seine Gründe in der Verfahrensökonomie.

Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, der sich in dem Rechtsstreit selbst vertritt, wendete gegen die von der Klägerin für die erste und

zweite Instanz beantragte Kostenfestsetzung maßgeblich ein, es existiere kein Honoraranspruch der Klägervertreter gegenüber der Klägerin, weil der Anwaltsvertrag wegen Vorliegens einer Interessenskollision gemäß § 134 BGB i. V. m. § 43a BRAO nichtig sei; die Klägervertreter hätten in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander Personen (Klägerin und Zeugin) vertreten, deren Interessen gegenläufig seien. Die Klägervertreter hatten die Behauptung eines Interessenskonflikts zurückgewiesen

Damit erweise sich der Sach- und Streitstand zur behaupteten Interessenskollision als streitig. Die Rechtslage hätte von der Rechtspflegerin auch nicht

im Sinne des Beklagten ohne Schwierigkeiten aus den Akten ermittelt werden können.

Der Beklagte könne auch nicht mit Erfolg einwenden, die Nichtigkeit eines Anwaltsvertrages wegen Vorliegens einer Interessenskollision sei im Kostenfestsetzungsverfahren stets von einem/r Rechtspfleger/in zu überprüfen.

Deshalb habe es im hier zu entscheidenden Verfahren bei dem Grundsatz zu bleiben, dass die Frage, ob ein Anwaltsvertrag aus berufsrechtlichen Gründen nichtig sei, eine materiell-rechtliche Einwendung darstelle, die im Kostenfestsetzungsverfahren generell nicht zu prüfen sei. □

Volltext im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)

Notgeschäftsführer

Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern ist erneut an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg herangetreten und hat um eine aktuelle Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gebeten, die bereit sind, die Notgeschäftsführung für organisierte Kapitalgesellschaften zu übernehmen. Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Einzelfall bereit sind, bei handlungsunfähigen

Kapitalgesellschaften dringende Rechtsgeschäfte zu erledigen bzw. bei insolvenz- und liquidationsrechtlichen Fragen Hilfe zu leisten.

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen, die sich bislang noch nicht gemeldet haben und Interesse an der Aufnahme in diese Liste haben, sich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu melden. □

Gesetzliche Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf die gesetzlichen Pflichten zu Mitteilungen an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz hingewiesen und darum gebeten, die Kammermitglieder entsprechend zu informieren und auf die Notwendigkeit der Eintragung von Rechtseinheiten im Transparenzregister hinzuweisen. Sofern Eintragungen noch nicht erfolgt sind, sollten diese laut BMF vordringlich nachgeholt werden.

Das Transparenzregister ist eine auf der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie basierende Einrichtung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Personengesellschaften und bestimmten Rechtsgestaltungen (transparenzpflichtige Rechtseinheiten). Das Bundesministerium der Finanzen hat die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Jahre 2017 mit der hoheitlichen Aufgabe beliehen, das Transparenzregister zu führen (registerführende Stelle). Die gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Transparenzregister sind im Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, abgekürzt: GwG) festgelegt. Alle transparenzpflichtigen Rechtsgestaltungen, die unter die Regelungen der §§ 20, 21 GwG fallen, sind mitteilungsspflichtig.

Eintragungspflicht

Nahezu alle transparenzpflichtigen Rechtseinheiten sind in Deutschland verpflichtet, ihre

wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, deren Daten zu erfassen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen. Die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister hat in elektronischer Form über die offizielle Plattform zu erfolgen.

Um eine Meldung an das Transparenzregister vorzunehmen, ist eine Registrierung auf der offiziellen Plattform – www.transparenzregister.de – zwingend erforderlich. Die Registrierung sowie die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten sind kostenfrei. Als zusätzliche Hilfestellung führt ein kostenloser Einreichungsassistent mit gezielten Fragen durch den Eintragungsprozess von der Anlage einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit bis hin zur fertigen Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten.

Eintragungen im Transparenzregister müssen durch die transparenzpflichtige Rechtseinheit aktuell gehalten werden. Während nach der Rechtslage der Jahre 2017 bis 2022 zahlreiche

Rechtseinheiten unter bestimmten Umständen nicht mitteilungs-pflichtig waren, bestehen seit einer Gesetzesänderung 2021 umfassende Mitteilungspflichten. Zuletzt galten noch die gesetzlichen Eintragsfristen, die inzwischen zu den folgenden Zeitpunkten abgelaufen sind (§ 59 Absatz 8 GwG):

1. Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: 31. März 2022
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: 30. Juni 2022
3. in allen anderen Fällen (u. a. Kommanditgesellschaften und Vereine): 31. Dezember 2022.

Achtung: Bußgeld droht!

Eine Ahndung fehlender Eintragungen durch das Bundesverwaltungsamt mit einem Bußgeld sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Bußgeldentscheidung auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes kann teilweise noch vermieden werden, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der o. g. Eintragsfrist nachgeholt

wird (§ 59 Absatz 9 GwG). Es ist für Kammermitglieder bzw. für deren Mandanten von großer Relevanz, fehlende Eintragungen schnellstmöglich nachzuholen.

Weitere Informationen

Weitergehende Informationen zum Transparenzregister finden Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes (<https://www.bundesverwal->

[tungsamt.de/transparenzregister/](https://www.bundesverwaltungsamt.de/transparenzregister/)). Dort finden Sie in Form von FAQ auch kostenlose Rechtshinweise zum Transparenzregister, welche fortlaufend durch die Behörde aktualisiert werden. Die registerführende Stelle bietet zudem umfassende Informationen und kostenfreie Webinare zum Transparenzregister und der Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten an. Dieses Informationsangebot und

die Anmeldung zu den Webinaren ist über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) erreichbar. Zudem finden sich auf der Internetseite Kontaktmöglichkeiten zur registerführenden Stelle für verschiedene Fragestellungen.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Änderung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 21.10.2023 turnusgemäß über die Anpassung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beraten, die sich seit der Einführung der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG im Jahr 2020 stets an dieser orientiert hat. Anders als in den Vorjahren hat der Vorstand diesmal nicht nur eine maßvolle Anpassung an die Mindestausbildungsvergütung, sondern eine von dieser unabhängige, signifikante Steigerung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beschlossen.

Der Vorstand übersah bei seiner Beratung und Beschlussfassung nicht, dass die deutliche Erhöhung der Empfehlung gerade für kleinere Kanzleien eine mitunter große Hürde für die Durchführung einer Ausbildung darstellen kann. Er erachtet die deutliche Erhöhung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung dennoch für zwingend notwendig, um die Attraktivität

Für alle Berufsausbildungsverhältnisse ab dem 01.01.2024 gilt folgende Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung:

- 1. Ausbildungsjahr: 1.100,00 € (brutto)**
- 2. Ausbildungsjahr: 1.200,00 € (brutto)**
- 3. Ausbildungsjahr: 1.300,00 € (brutto)**

der Ausbildung auch in monetärer Hinsicht zu erhöhen und insbesondere um als Anwaltschaft im Wettbewerb um junge Talente im Bereich „Büroberufe“ konkurrenzfähig zu bleiben. Die gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse aus dem Besuch von Messen und vergleichbaren Veranstaltungen zeigen leider, dass für potentielle Auszubildende die Höher der Vergütung im Ranking der wichtigsten Kriterien für die Berufswahl nach wie vor an einer der ersten Stellen steht. Mit der aktuellen Anpassung der Empfehlung zur Ausbildungsvergütung soll zumindest dieser Ursache für die weiter sinkende Zahl der neu abgeschlossenen

Ausbildungsverhältnisse entgegengewirkt werden.

Nach der Rechtsprechung des BAG kann eine Vergütungsempfehlung um bis zu maximal 20% unterschritten werden, um noch als angemessen i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 1 BBiG zu gelten (vgl. BAG, Urteil vom 29. April 2015 – 9 AZR 108/14). Gleichwohl appelliert der Vorstand an alle Auszubildenden, die von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg empfohlene Mindestvergütung an die Auszubildenden zu zahlen.





BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

82. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 82. Tagung der Gebührenreferenten¹ der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der RAK Hamm am 29.04.2023 in Dortmund statt.

1. EuGH zu den Anforderungen an Stundensatzvereinbarungen

Die Gebührenreferenten befassten sich eingehend mit dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Az. C 395/21).

Nach Auffassung des EuGH ist die in dem zugrundeliegenden Fall verwendete Klausel über eine Stundensatzvereinbarung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG (geändert durch Richtlinie 2011/83/EU) missbräuchlich. Sie genüge nicht dem Erfordernis, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

Vor diesem Hintergrund diskutierten die Gebührenreferenten, welche konkreten Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Vergütungsklauseln unproblematisch wirksam sind. Dies gehe allerdings aus der EuGH-Entscheidung nicht eindeutig hervor, sodass sich nach Ansicht der Gebührenreferenten

zeigen muss, wie die deutschen Gerichte mit dieser Entscheidung umgehen werden.

Einigkeit bestand bei den Gebührenreferenten aber, dass es für Rechtsanwälte zu Beginn des Mandats nicht möglich ist, eine Schätzung der aufzuwendenden Stunden vorzunehmen. Dennoch sollte vorsorglich in regelmäßigen Abständen (siehe Rn. 44 des Urteils; welche konkret lässt der EuGH offen) abgerechnet, der zu erwartende Arbeitsaufwand mit dem Mandanten immer wieder besprochen (und hinreichend begründet) werden. Die Hinweise an den Mandanten sollten dokumentiert werden.

Die Gebührenreferenten werden die Entwicklungen in der deutschen Rechtsprechung hinsichtlich der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Abfassung von Vergütungsvereinbarungen weiter beobachten.

In diesem Zusammenhang befassten sich die Gebührenreferenten außerdem mit dem Urteil des OLG München vom 02.02.2022 (Az. 15 U 2738/21

Rae) zur Sittenwidrigkeit einer vereinbarten Anwaltsvergütung.

2. Geschäftsgebühren in Massenverfahren

Die Gebührenreferenten beschäftigten sich mit den etwaigen Auswirkungen des BGH-Urteils vom 10.05.2022 (Az. VI ZR 156/20) auf die Erstellung von Gebührengutachten nach § 14 Abs. 3 RVG.

In einem Massenverfahren hatte der BGH auch zu entscheiden, ob eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG von mehr als 1,3 gefordert werden kann. Insofern hält der BGH es im konkreten Fall für gerechtfertigt, dass die erhebliche Einarbeitungszeit in die technischen und rechtlichen Fragen einer Haftung der Beklagten auf die Vielzahl der von den Instanzbevollmächtigten des Klägers betreuten Verfahren mit vergleichbaren Fragestellungen umzulegen ist, sodass die Bearbeitung des konkreten Streitfalles keine überdurchschnittlichen Schwierigkeiten mehr aufweist.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten müssen – anders als vom BGH vorgenommen – grundsätzlich Skaleneffekte bei der Prüfung des „Umfangs“, nicht der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet.

„Schwierigkeit“ der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG berücksichtigt werden. Im Übrigen werden sie die Rechtsprechung zu Geschäftsgebühren in Massenverfahren weiter kritisch beobachten.

3. BVerfG: Kostenentscheidung eines Sozialgerichts

Thema der Tagung war auch eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde über die Kostenurteilsentscheidung eines Sozialgerichts (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2023 – 1 BvR 311/22). Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich, da die Spruchpraxis vieler Sozialgerichte dem entgegengestand. Das Sozialgericht verweigerte in einer Kostenentscheidung die Kostenerstattung für die Kosten der Untätigkeitsklage, da der Rechtsanwalt es vor Klageerhebung nicht angemahnt hatte. Diese Entscheidung hob das BVerfG auf. Die allgemeine Pflicht, die Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist auf den Antrag zunächst auf die ausstehende Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch aufmerksam zu machen, gebe es nicht.

4. Anwaltsgerichtliche Verfahren: Auslagen des Pflichtverteidigers

Wird in anwaltsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt, legt der AGH zunächst der Rechtsanwaltskammer – als Träger des Gerichts – die Kostentragung des Pflichtverteidigers auf. Im Kostenfestsetzungsverfahren

muss der Rechtsanwalt als Kostenschuldner diese Kosten zwar grundsätzlich erstatten. Da in solchen Fällen die Verfehlungen häufig auf fiskalischer Ebene beruhen, besteht jedoch die Gefahr für die Rechtsanwaltskammern, keine Rückerstattung zu erhalten.

5. Gutachten gem. § 14 RVG: Ermittlung des Sachverhaltes durch die RAK?

Die Frage, inwieweit das Gericht verpflichtet ist, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammern vor Erstellung eines Gutachtens gem. § 14 RVG den zugrunde zu legenden Sachverhalt mitzuteilen, wurde von den Teilnehmern der Tagung eingehend erörtert.

Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass es – entsprechend den

Vorschriften zum Sachverständigenbeweis in der ZPO – Aufgabe des Gerichts und nicht der Rechtsanwaltskammern ist, den (streitigen) Sachverhalt zu ermitteln und festzulegen (vgl. § 404a Abs. 3 ZPO). Bei Unklarheiten muss die Rechtsanwaltskammer die Akte zur Klärung an das Gericht zurückschicken (vgl. auch §§ 404a Abs. 2, 407a Abs. 4 ZPO).

6. 83. und 84. Tagung der Gebührenreferenten

Die RAK Berlin hat die 83. (Herbst-)Tagung der Gebührenreferenten am 07.10.2023 in Berlin ausgerichtet. Die 84. (Frühjahrs-)Tagung wird auf Einladung der RAK Stuttgart am 06.04.2024 stattfinden.



Anzeige

Juristenball Nürnberg

BALL DER RECHTS- UND STEUERBERATENDEN BERUFE

SAMSTAG, 04. MAI 2024

FABER-CASTELL'SCHES SCHLOSS, STEIN

DIE PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS NÜRNBERG, DER LANDESNOTARKAMMER BAYERN, DER RECHTSANWALTS- UND DER STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG WÜRDEN SICH FREUEN, WENN SIE SICH DEN TERMIN VORMERKEN KÖNNTEN.

DER KARTENVORVERKAUF HAT BEREITS BEGONNEN UNTER:

WWW.JURISTENBALL-NUERNBERG.DE



Wahl zum Kammervorstand 2024

Im kommenden Jahr findet im ersten Quartal wieder die Vorstandswahl statt. Turnusgemäß sind 11 Vorstandsmitglieder zu wählen (§ 64 BRAO).

Nach der Änderung des § 64 BRAO finden wie schon 2020 und 2022 die Wahlen nicht mehr im Rahmen der Kammerversammlung statt, sondern wieder als elektronische Wahl.

Turnusgemäß ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen, also 11 Vorstandsmitglieder.

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist auf das Engagement der Mitglieder angewiesen. Viele bringen sich zwar schon in verschiedenen Gremien ein. Trotzdem rufen wir alle Kammermitglieder auf sich zu überlegen, ob sie Interesse an einer Mitarbeit haben. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in den §§ 65f. BRAO normiert; danach müssen Sie insbesondere mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Beruf des (Syndikus-) Rechtsanwalts ausüben. Wenn Sie weitere Fragen zu Art und Umfang der Vorstandstätigkeit haben, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle, RAin Katja Popp, wenden.

Ablauf der Wahl:

Die Wahlen finden wieder in einem elektronischen Wahlverfahren statt. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird dabei mit der Polyas GmbH zusammenarbeiten.

Mit der ersten Wahlbekanntmachung werden Sie aufgefordert werden, Wahlvorschläge einzureichen. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge werden mit einer

Haben Sie Interesse an der Mitarbeit im Vorstand? Dann stellen Sie sich zur Wahl!

Der Vorstand hat einen Wahlvorstand gewählt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

RA Martin Gelbricht, Nürnberg
RA Clemens Schmidt, Nürnberg
RA Ronald Schweiniger, Nürnberg

als Stellvertreter:

RAin Claudia Schmid, Erlangen
RAin Martina Schulzky, Nürnberg
RA Michael Spengler, Nürnberg

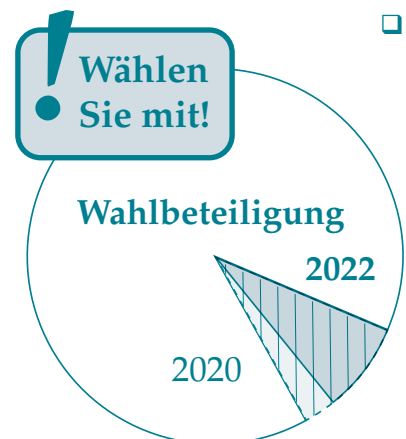
zweiten Wahlbekanntmachung die zu wählenden Kandidaten genannt und die Wahlfrist bekanntgegeben. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich Ihnen auf der Homepage der RAK Nürnberg und in der Jahreshauptversammlung am 25.03.2022 persönlich vorzustellen

Per beA erhalten Sie ihre Wahleinladung. Gleichzeitig übersenden wir Ihnen ihre persönlichen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im Online-Wahlssystem anmelden können. Die Anonymität der Wahl bleibt dabei auf jeden Fall gewahrt, weil Sie ihre Stimme nicht unter ihrem Namen abgeben, sondern mit Hilfe eines anonymen Tokens, der bei Anmeldung aus den Zugangsdaten generiert wird und der keinerlei Rückschlüsse

auf die Person des Wählenden zulässt.

In einer dritten Wahlbekanntmachung wird Ihnen der Wahlausschuss schließlich das Ergebnis der Wahl bekanntgeben.

Bei der ersten elektronischen Vorstandswahl im Jahr 2020 hatten wir eine Wahlbeteiligung von 10,66 %, 2022 lag sie bei 7,80 %.



Fit für die Zukunft Ihrer Anwaltskanzlei:

Das E-Workflow Transformationspaket von K2L Geld und Nerven sparen mit geführter Projektleitung



RA·micro

Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
K2L
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@k2l-gmbh.de

Ihr **RA·micro** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Veranstaltungshinweis

„Tag des verfolgten Anwalts“

Der 24. Januar wurde als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf verfolgte mutige Rechtsanwälte und die Gefahren für die Menschenrechte aufmerksam zu machen. Der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist es ein wichtiges Anliegen, die Veranstaltung zu unterstützen. Der Blick in die Ukraine, aber auch in einige europäische Nachbarländer und nach Israel zeigt, dass der Einsatz für Demokratie und Menschenrechte nötiger denn je ist.

Wie bereits 2023 soll ein Film gezeigt werden: EREN, ein Dokumentarfilm von Maria Binder, D 2023, 95 min. Türkisch mit deutschen Untertiteln.

„Der Film ist ein Porträt der mutigen Rechtsanwältin, Eren Keskin. Seit mehr als 30 Jahren streitet sie für Grundrechte und Frieden in der Türkei. Als Anwältin und Menschenrechtsverteidigerin ist Eren Keskin eine der Hauptakteur*innen und Kläger*innen für Frauen-,

LGBTQIA* und Minderheiten-Rechte, wie z.B. der Kurden* und Armenier*. Sie kämpft gegen Folter und sexualisierte Gewalt. Eren Keskins ausgeprägter Sinn für Gerechtigkeit scheut keine Tabus und rüttelt an den Fundamenten des türkischen Staates. Jetzt wird sie selbst zur Angeklagten, zur Staatsfeindin gemacht. In mehr als hundert Strafverfahren droht ihr eine lebenslange Haftstrafe. Wie viel Zeit ihr in Freiheit bleibt, weiß sie nicht. Jeden Moment kann sie für immer hinter Gittern

verschwinden (www.erenfilm.com).“

Im Anschluss findet ein Filmgespräch statt mit dem Publikum und der Regisseurin Maria Binder, moderiert von Andrea Kuhn, Leiterin des Internationalen Nürnberger Filmfestivals der Menschenrechte.

Weitere Informationen werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de veröffentlichen. □

Rechtstipp

Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen

Haben Sie schon einmal über die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen nachgedacht?

Kapitaleinkünfte werden in Deutschland grundsätzlich durch die auszahlenden Stellen durch Abzug an der Quelle besteuert. Ist eine Besteuerung bei Auszahlung der Kapitalerträge an der Quelle erfolgt, brauchen die Kapitaleinkünfte nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden (Abgeltungssteuer). Ausnahmen ergeben sich bspw. wenn Kapitalerträge durch Private ausgezahlt werden, bspw. bei Darlehen zwischen Privatleuten. Diese Kapitalerträge müssen durch den Empfänger in seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hierunter fallen insbesondere auch Prozess- und Verzugszinsen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im Privatbereich abgewickelt werden und die ebenfalls zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führen.

Da den Finanzbehörden und Gerichten die Höhe, der Zuflusszeitpunkt und die Werthaltigkeit der im Urteil titulierten Zinsansprüche nicht bekannt sind, befürchtet der Bundesrechnungshof (BRH) ein mögliches Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gehe nicht davon aus,

dass Steuerpflichtige wesentlich Prozess- und Verzugszinsen nicht in ihren Steuererklärungen angeben. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Erklärung solcher Zinsen mitunter irrtümlich unterbleibe, weil die Steuerpflichtigen und ihre Berater davon ausgingen, diese seien steuerfrei, so BRH und BMF.

Im Rahmen der rechtlichen Beratung des Mandanten kann gegebenenfalls ein Hinweis auf die Steuerpflicht angezeigt sein.

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

Katrin Mayer
Rechtsanwälte
Mümmeler + Kollegen
Ingolstädter Straße 12
92318 Neumarkt

20-jähriges Jubiläum

Patricia Gamba
Wilfurth & Kollegen
Kumpfmühler Str. 1b
93047 Regensburg

25-jähriges Jubiläum

Anja Weiß
Rechtsanwälte
tittus & gross & lehner & rauh
Glatzer Str. 3
90473 Nürnberg

30-jähriges Jubiläum

Sabine Benvenuti
Schlachter und Kollegen
Rechtsanwälte
Roritzerstr. 2a
93047 Regensburg



Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis (BRAV)

Uns erreichen häufig Bitten um Bestätigung der Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (RAK) zur Vorlage bei verschiedenen Stellen. Oft ist eine Bestätigung durch die Rechtsanwaltskammer aber entbehrlich, weil ein Ausdruck aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) ausreichen würde.

Haben Sie sich das BRAV (<https://bravsearch.bea-brak.de/>) schon einmal angesehen?

Das BRAV dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter und ermöglicht eine tagesaktuelle Überprüfung der Anwaltszulassungen in Deutschland (§ 31 Abs. 2 BRAO). Mit der Einführung des BRAV wurden

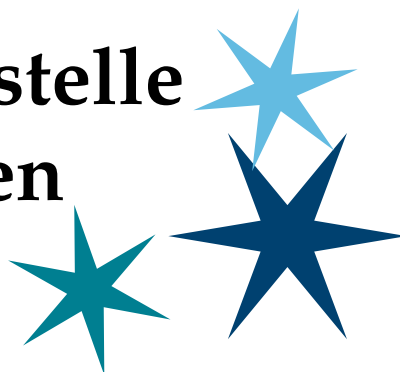
die zahlreichen bislang von den Gerichten geführten Anwaltslisten ersetzt.

Zur Führung der elektronischen Verzeichnisse der in den Kammerbezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die Rechtsanwaltskammern, zur Führung des BRAV ansich ist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) verpflichtet (§ 31 Abs. 1 BRAO).

Übrigens:

Im BRAV werden die Daten angezeigt, die Sie uns mitgeteilt haben. Sollten Sie feststellen, dass die hinterlegten Daten nicht (mehr) stimmen, teilen Sie uns die Änderungen bitte mit, gerne mit dem auf unserer Homepage hinterlegten Formular „Anzeige Datenänderung § 31 BORA“ (www.rak-nbg.de/downloads). ☐

Geschäftsstelle geschlossen



Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 24.12.2023 bis einschließlich 31.12.2023 nicht besetzt ist. Wir sind im neuen Jahr ab 02.01.2024 für Sie wieder zu den üblichen Bürozeiten erreichbar.

Wir danken für Ihr Verständnis, wünschen Ihnen frohe Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre Geschäftsstelle

Fortbildungs- nachweise gemäß § 15 FAO

Gemäß § 15 FAO muss sich, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, auf diesem Gebiet mindestens 15 Zeitstunden je Kalenderjahr fortbilden.

Bitte denken Sie daran, uns den Nachweis für 2023 unaufgefordert bis Jahresende vorzulegen. Wir benötigen keine Originale; aus Verwaltungsgründen werden diese nicht zurückgeschickt.

Bitte senden Sie uns Ihre Nachweise als PDF per E-Mail oder per beA, Sie erleichtern uns damit die Bearbeitung. Vielen Dank! ☐

Jour-fixe Gebührenrecht wird 2024 fortgeführt

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg kann gebührenrechtliche Anfragen außerhalb der berufrechtlichen Regelungen (§ 49b BRAO und §§ 16, 21-23 BORA) leider regelmäßig nicht beantworten, insbesondere wenn es sich um die Erstellung, Überprüfung oder Bewertung einer Vergütungsrechnung im Einzelfall handelt. Dies ist nicht von den Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer i. S. d. § 73 BRAO umfasst.

Um den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Nürnberg dennoch auch in solchen Fragen bestmöglich helfend zur Seite zu stehen, haben diese seit September 2022 einmal im Monat für einen Zeitraum von jeweils 90 Minuten die Möglichkeit, über eine gesonderte Telefonnummer der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (0911 926 33 44) eine Hilfestellung bei gebührenrechtlichen Problemen in Anspruch zu nehmen. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an das Gebührentelefon ausschließlich an diese Nummer.

Das sog. „Gebührentelefon“ wird von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bedient, die Fragen aus dem Gebührenrecht in allgemein gehaltener Art beantwortet und Tipps und Tricks verrät, wo und wie eine Lösung zum konkreten Problem gefunden werden könnte. Frau Jungbauer hat als Geprüfte Rechtsfachwirtin viele Jahre praktische Erfahrung vorzuweisen, ist (Mit-) Autorin verschiedener Lehrbücher und Referentin zahlreicher Seminare zum Thema Gebührenrecht.

Zwar wurde das sog. Gebührentelefon in den Sommermonaten 2023 etwas weniger frequentiert, dennoch hat die Rechtsanwaltskammer Nürnberg beschlossen, ihren Mitglie-

dern das Angebot auch im Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen. Sie sind hiermit erneut herzlich eingeladen, sich mit Ihren Fragen rund um das Thema Vergütung beim Jour-fixe Gebührenrecht mit Frau Rechtsfachwirtin Jungbauer unverbindlich auszutauschen.

Weitere Informationen und die jeweiligen Termine des Jour-fixe Gebührenrecht finden Sie unter Services & Infomaterial | RAK Nürnberg (rak-nbg.de) im Reiter „Jour-fixe Gebührenrecht“. Der nächste Termin findet am Don-

nerstag, 14.12.2023, 14:30-16:00 Uhr statt.

Bitte beachten Sie, dass ein Erstellen einer konkreten Vergütungsberechnung „unter Anleitung“ leider nicht erfolgen kann. Auch konkrete, fallbezogene Auskünfte über die Angemessenheit einer Rahmengebühr oder bzgl. der Angemessenheit eines vereinbarten Honorars sind nicht möglich.

□ph

Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat dieses Jahr ein Jubiläum zu feiern und startete im Oktober 2023 mit der 75. Weihnachtsspendenaktion!

Weitere Informationen und das Spendenkonto finden Sie unter www.huelfskasse.de.

Online-Spenden sind unter <https://huelfskasse.de/spenden/> möglich.

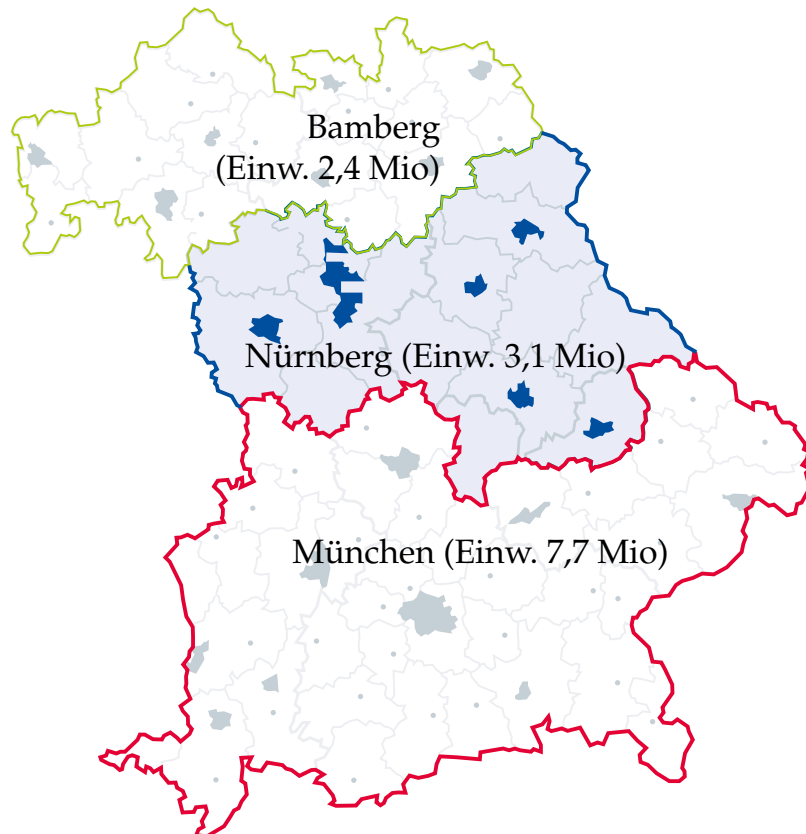
Rechtsanwälte in Bayern 2022

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Zulassungszahlen für das Jahr 2022 bekanntgegeben.

2022 wurden in Bayern 1.217 Bewerber (natürliche Personen) zur Rechtsanwaltschaft (2019: 1.221, 2020: 1.185, 2021: 1.169) und 568 Berufsausübungsgesellschaften (2019: 22, 2020: 24, 2021: 21) zugelassen. Der starke Anstieg bei den Berufsausübungsgesellschaften (BAG) ist auf die Neuregelung aufgrund der „Großen BRAO-Reform“ zum 01.08.2022 zurückzuführen, wonach die BAG nunmehr selbst Trägerin von Rechten und Pflichten ist und – sofern nicht bereits vor der Reform erfolgt – einer Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer bedarf.

Die Zahl beinhaltet auch ausländische Mitglieder nach § 2 EURAG, Mitglieder nach § 11 EURAG (Rechtsanwälte nach Eignungsprüfung), ausländische Mitglieder nach § 206 BRAO, Rechtsbeistände nach § 209 BRAO und Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO (nichtanwaltliche Geschäftsführer von BAG).

Das entspricht in etwa der prozentualen Verteilung der Vorjahre, wobei erneut eine leichte Verschiebung zugunsten der RAK München festzustellen ist.



Mitglieder zum 31.12.2022:

Rechtsanwaltskammer		in %
München	23.439	75,60 %
Nürnberg	4.861	15,68 %
Bamberg	2.705	8,72 %
Gesamt (Vorjahr: 30.082)	31.005	

Die Neuzulassungen (natürliche Personen und Rechtsanwalts-gesellschaften mbH) verteilen sich in Bayern:

Rechtsanwaltskammer	Neuzulassungen
München	1416
Nürnberg	265
Bamberg	122
Gesamt	1.803

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende 2022 waren in der Stadt und im Landkreis München 15.971 Mitglieder zugelassen; das entspricht 51,51 % und damit mehr als die Hälfte.



Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 08.11.2023 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.999

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Adamietz, Nina (Neuendettelsau) ^^
 Aschenbrenner, Laura (Nürnberg)
 Aslan, Betül (Nürnberg)
 Bichelmeier, Anna (Herzogenaurach) ^^
 Binder, Céline (Herzogenaurach) ^^
 Bosniak, Andreea (Nürnberg)
 Brand, Stephanie (Nürnberg) ^
 Conrad, Anton (Regensburg) ^^
 Deinlein, Lucia (Nürnberg)
 Dierkes, Carsten (Nürnberg) ^^
 Dittmann, Felix Alexander (Erlangen) ^^
 Eichhorn, Dr. Konrad (Amorbach) ^
 Fieger, Martin (Regensburg)
 Frank, Sebastian (Regensburg)
 Hamel, Susanne (Erlangen) ^
 Hanns, Jessica (Ansbach)
 Häupel, Raphael (Nürnberg)
 Jaeckel, Jamila (Amberg) ^
 Kämmer, Ralf (Nürnberg)
 Kiener, Christin (Weiden)
 Knauer, Anna (Nürnberg)
 Kossmann, Daniel (Erlangen)
 Kraus, Isabelle (Nürnberg)
 Lankowski, Olivia (Regensburg) ^^
 Melchner, Gerlinde (Hersbruck) °
 Pennartz, Alina (Erlangen) ^^
 Petrick, Carolin (Fürth)
 Quadri, Irene (Sinzing)
 Rahn, Ralf (Sinzing)
 Raum, Dr. Rolf (Nürnberg)
 Schmid, Corinna (Nürnberg)
 Schmidt, Felix (Ansbach)
 Segerer, Dr. Jürgen (Erlangen) ^^
 Seibt, Susann (Regensburg)
 Singer, Stefanie (Regensburg)
 Specht, Eva (Nürnberg) ^^
 Stenzhorn, Moritz (Erlangen) ^^
 Ströbel, Michael (Fürth)
 Stubbs, Patrick (Regensburg)
 Sturm, Rita (Regensburg) °
 Telent, Elina (Heroldsberg) ^
 Trummer, Alexander (Nürnberg)
 Walther, Dr. Richard (Nürnberg)
 Washington, Thalasio (Weiden)
 Wilhelm, Andreas Franz (Weiden)

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 kanzleipflichtbefreit *
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °

BAG/BERUFS AUSÜBUNGS- GESELLSCHAFTEN

Dietz.Pierner.Melchner.Steuerberater.Rechtsan-
 wälte.PartGmbH, Hersbruck
 EXTERNA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
 Nürnberg
 Gracchi GmbH & Co. KG, Nürnberg
 IS Holding UG (haftungsbeschränkt), Nürnberg
 NORIS Partners Rechtsanwaltsgesellschaft
 mbH, Röthenbach
 NORIS Rechtsanwälte GmbH & Co. KG,
 Röthenbach
 Ulpian GmbH & Co. KG, Nürnberg
 Z&L Zastrow.Lindstadt Rechtsanwaltsgesell-
 schaft UG (haftungsbeschränkt), Nürnberg

LÖSCHUNGEN

Bandak, Derya *
 Binner, Janis (Landshut)
 Brinck, Marcus *
 Bühler, Dr. Wolfgang (Zirndorf)
 Dauphin, Fabian (Erlangen)
 Dippold, Julia (Erlangen) ^^
 Doguc, Sedef (Berlin) ^^
 Freiburger, Simone (Nürnberg) ^^
 Freitag, Dr. Esther (Rothenburg)
 Gold, David (Fürth)
 Griesang, Joachim (Schwarzenbruck)
 Gruber, Jessika (Rednitzhembach)
 Haring, Andreas (Nürnberg)
 Heinrichs, Rolf (Fürth)
 Hentschel, Thorsten (Nürnberg)
 Hoffecker, Aiga (Fürth)
 Hofrichter, Dominik (Holzheim a.F.)
 Jensen, Michael (Regensburg)
 Kaplitz, Michael (Schwandorf)
 Kiefl, Katharina (Regensburg)
 Knorr, Werner (Nürnberg)

Krößner, Marc (Ebermannstadt)
Küfner, Dr. Peter (Nürnberg)
Kühl, Torsten (Erlangen)
Langauer, Dr. Michael (Erlangen)
Lauber, Christine *
Leupold, Melanie (Nürnberg)
Lucius, Benedict (Erlangen)
Martinetz, Domingo (Regenstauf)
Mayer-Eschenbach, Rosa (Regensburg)
Mürtz, Bernd (Regenstauf)
Ottlo, Claudia (Nürnberg) ^^
Ramming, Manuela (Möhrendorf) ^
Römermann, Nikolai (Nürnberg)
Rube, Volker (Regensburg)
Sami, Omar *
Schädle, Eva (Donauwörth)
Schermeier, Dr. Max *
Schnabl, Stefan (Aholting)
Schönherr, Anton (Sinzing)
Schüssel, Thomas (Nürnberg) ^
Schwarz, Sarah (Erlangen)
Seebauer, Thomas (Bogen)
Stemmler, Dr. Susanne (Erlangen)
Strobel, Anna (Ansbach)
Ströbl, Christoph (Regensburg) ^
Tolle, Miriam (Nürnberg)
Vierheilig, Franziska (Nürnberg)
Wende, Sandra (Regensburg)
Werner, Lukas (Bonn)
Wunderlich, Sarah-Lena (Bayreuth)
Xander, Judith (Regensburg)
Zemler, Roland (Velburg)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Sabine Weitzel, Erlangen
RA Thomas Bäumler, Weiden
RA Christian Bachnik, Nürnberg
RAin Katharina Bold, Fürth

FA für Agrarrecht

RAin Stefanie Braun, Gunzenhausen

FA für gewerblichen Rechtsschutz

RA Sebastian Weidner, Regensburg
RAin Maria Scheiner, Erlangen

FA für Strafrecht

RAin Stefanie Besel, Gunzenhausen

FA für Verkehrsrecht

RA Arno Weyer, Fürth
RAin Anja Kastner, Nürnberg

FA für Steuerrecht

RAin Nicolina Braun, Ansbach

FA für Bau- und Architektenrecht

RA Oliver Bleisteiner, Lauf

FA für Internationales Wirtschaftsrecht

RA Tim Spielmann, Nürnberg

Anzeige



Instant Elephant
Make strategies work.

kreative
BUSINESS-STRATEGIEN

Werde gesehen, gehört und
verstanden **auf SocialMedia** im Web
und weit darüber hinaus!

Für Menschen und Marken – Design | Kommunikation | Strategie | Markenimage – www.instant-elephant.de

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner,
Tel. 09971-85190

Die Sozietät Jürgen Geiling & Partner ist eine moderne, attraktive, familiäre und erfolgsorientierte Steuer- und Anwaltskanzlei. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d) in 93413 Cham. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über <https://www.jura-karriere-jgp.de> oder per E-Mail an bewerbung@jgp.de.

G&P RA GmbH, RA Bankel,
gpmail@gplaw.de

Die G&P RA-GmbH (www.gplaw.de) ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort eine/n RA/RAin (m/w/d, auch Berufseinsteiger) für die Verstärkung unseres Teams. Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail.

Adler Ripberger Rechtsanwälte
- Tel. 0911/95762090

Zivilrechtlich ausgerichtete
Nürnberger Kanzlei (Schwerpunkt: ArbR, MietR, Wirt-

schaftsR, ZivilR) mit aktuell 3 Anwälten sucht einen unternehmerisch denkenden Rechtsanwalt (m/w/d). Wir bieten ein gut eingespieltes nettes Team, ideale Infrastruktur und top Entwicklungsmöglichkeiten. Alles Weitere gerne Persönlich. Per E-Mail: ripberger@rae-ar.de

SALLECK+ PARTNER, RA Marcus Fischer, Tel. 0173-3542671,
fischer@salleck.de

Wir sind eine Erlanger Fachanwaltskanzlei auf Wachstumskurs. Du bist auf der Suche nach DER Karrierechance und willst Deine juristische Fachkenntnis bei uns einbringen? Dann bewirb Dich bei uns als Rechtsanwalt (m/w/d) für das Handels- und Gesellschaftsrecht und allgemeine Zivilrecht. Wir suchen die Besten, – wir suchen DICH!

Dr. Carl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wir sind eine mittelständische, überregional tätige, interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaft aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams

suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über www.dr-carl-partner.de/karriere oder per E-Mail an karriere@dr-c-p.de

RA Christoph Klein,
Tel: 08431-64110

Alteingesessene Kanzlei in Neuburg a.d. Donau sucht ab sofort einen weiteren Rechtsanwalt (m/w/d) mit Schwerpunkttätigkeiten in den Rechtsgebieten Familienrecht und Arbeitsrecht, gern auch Berufsanfänger. Wir bieten kollegiale Zusammenarbeit und ein familiäres Betriebsklima. Bewerbung bevorzugt per E-Mail: ch.klein@rae-nb.de

AUTHENT Recht & Steuer GbR
Die AUTHENT Recht & Steuer GbR, Teil d. AUTHENT-Gruppe Nbg., sucht Sozius/freie Mitarbeit, gerne mit eigenem Mandantenstamm, zur Übernahme arbeitsrechtlicher/steuerrechtlicher Mandate im Bereich versicherungsfreie betriebliche Altersversorgung. Büroinfrastruktur wird gestellt. Einzelheiten gerne im persönlichen Gespräch.

info@ra-perlak.de

Regensburg/Straubing. Wir bieten Ihnen einen soliden Boden für Ihr berufliches Engagement, zunächst in Bürogemeinschaft. Bevorzugt wünschen wir uns Verstärkung im Bereich Miet-/

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Arbeits-/Verkehrs-/Steuerrecht. Sowohl Berufseinsteiger als auch erfahrene KollegInnen sind uns willkommen. Ein sehr freundliches Team und schöne Büroräume stehen bereit.

Dr. Michael Metzner,
metzner@kanzlei-metzner.de
Innovative Kanzlei in Erlangen sucht RA (m/w/d) für Vertrags-, Arbeits- & AGB-Recht. Wir sind auf IP/IT & MedienR spezialisiert (Onlinebranche, E-Com). Attraktive Konditionen: Training on the job, 3k Einstiegsgehalt, Teilzeitoption, flexible Arbeitsgestaltung, Gesundheitsbenefits & Karrierechancen. Bewerben Sie sich jetzt per E-Mail!

Dr. Markus Jungbauer,
Tel. 0176-23124468
Spitzenteam – moderne Kanzlei – 20 Autominuten südlich von Nürnberg – flexible Arbeitszeiten – Homeofficemöglichkeit gegeben – lukrative Vergütung – Spezialisierung erwünscht und gefördert – Vollzeit oder Teilzeit möglich – Interesse? Bewerbung an: kanzlei@dr-jungbauer.de, Tel. 0951-51099999

Bewerbung-bamberg@a-fa-anwalt.de
AfA Rechtsanwälte ist eine Spezialkanzlei im Arbeitsrecht. Für unser Team in Bamberg suchen wir Rechtsanwälte (w/m/d) für Arbeitsrecht, idealerweise mit guten Kenntnissen im Individualarbeitsrecht und im Kollektivarbeitsrecht. Wir bieten Ihnen ein modernes Arbeitsumfeld, sehr gute Arbeitsbedingungen und ein nettes Team!

EXTERNA RA GmbH,
karriere@fuerst-beratung.de
Wir suchen ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d, auch Berufseinsteiger), Voll-/Teilzeit

für unser Team in Nürnberg. Tätigkeitsschwerpunkte: GesellschaftsR, SteuerR und VertragsR. Wir bieten flexible Arbeitszeiten, Arbeiten im HomeOffice, positive Arbeitsatmosphäre, nette Kollegen und ein modernes Kanzleiumfeld. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

RA Ernst G. Dotzler,
Tel. 09123/3073, kanzlei@dotzler-rechtsanwaelte.de
Wir suchen für unsere alteingesessene Kanzlei in Lauf/Pegnitz ab sofort einen RA (m/w/d) für die Schwerpunkte ArbR, FamR, VerkehrsR. Wir bieten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit sehr guten Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten. Es erwartet Sie ein freundliches, professionelles Team. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

RA Tassilo M. Haas, haas@haas-coll.de, Tel. 0911-5964644
Moderne und aufstrebende Anwaltskanzlei mit Sitz in NBG/Innenstadt sucht ab sofort Verstärkung bei der Bearbeitung zivil- und arbeitsrechtlicher Mandate! Wir bieten flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, positive Arbeitsatmosphäre, nette Kollegen und ein freundliches Kanzleitem. Auch Teilzeit möglich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kanzlei Dittrich, Tel. 09191-735409, www.ra-dittrich.de
Die Kanzlei ist eine etablierte Institution in Forchheim, spezialisiert auf das Zivilrecht & ausgewählte Fälle des Strafrechts. Ihre Aufgaben: Bearbeitung von Akten in den Bereichen Zivil- und/oder Strafrecht, (Optionale Übernahme von Fällen – von der Beratung bis zur Vertretung vor Gericht) Wir bieten: Flexibilität, Entwicklung, Vielseitigkeit.

Magold, Walter & Hermann,
Tel. 0911-3728824
Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Teams Rechtsanwälte mit Leidenschaft (m/w/d) für die Bereiche Zivil- und/oder Verwaltungsrecht. Ihre aussagekräftige Bewerbung – gerne auch Berufsanfänger – richten Sie bitte an: hermann@kanzlei-mwh.de

RA Clemens Sammet,
Tel. 0961/67020-27
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum zeitnahen Eintritt RA (m/w/d) in VZ. Wir bearbeiten vorwiegend Mandate im Zivilrecht. FA-Fortbildung ist möglich. Wir bieten leistungsgerechte Vergütung, angenehme Arbeitsatmosphäre in umfangreich renovierten Räumlichkeiten mit modernster EDV. Bewerbungen per E-Mail an: clemens.sammet@nicklas-sammet.de

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Rechtsanwalt_neu@web.de
RAin und FAin für Familienrecht mit 20jähriger Berufserfahrung in den Bereichen Familienrecht, Arbeitsrecht und Mietrecht sucht neuen Tätigkeitsbereich im Raum Fürth/Nürnberg. Theoretischer Teil für den Fachanwalt für Mietrecht und Arbeitsrecht erfolgreich absolviert.

RA.Wirtschaftsrecht@gmx.de
RAin mit betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation, mehrjähriger generalistischer Berufserfahrung im WirtschaftsR und kontinuierlich fortgebildeten FA-Lhg. Handels- und GesellschaftsR, ArbeitsR, SteuerR sucht Teilzeittätigkeit bis 30 Stunden mit Entwicklungsperspektive.

RAinsucht@web.de

RAin, 18 Jahre Berufserfahrung, sucht aus ungekündigter Stellung heraus eine neue Herausforderung im Raum Regensburg/Nürnberg/Weiden. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte im Arbeitsrecht und im Verkehrsrecht. Es besteht die Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche intensiv einzuarbeiten.

RA.26@t-online.de

RAin, FAin f. SteuerR, BWL Zusatzqualifikation, über 20 Jahre Berufserfahrung, zusätzliche Einarbeitung in Handels- u. GesellschaftsR, FA-Fortbildung Handels- u. GesellschaftsR erwünscht, sucht neuen Tätigkeitsbereich in TZ (gerne freie Mitarbeit u. HO-Möglichkeit) in Nürnberg u. Umgebung.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2023-SGReFa-05

Rechtsfachwirtin mit der Zusatzqualifikation zur zertifizierten Sachbearbeiterin im Bereich Mahnwesen/Zwangsvollstreckung sucht neuen Wirkungskreis in Vollzeit im Raum WUG/GUN.

Sonstige Angestellte/ Schreibkräfte

Claudia Dietzel, Tel. 0179-2026872
Erfahrene RA-Fachangestellte schreibt schnell und zuverlässig Ihre Diktate. Sie schicken mir eine Sprachdatei und erhalten von mir eine Worddatei.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

RA Zehentmeier, Tel. 0911-37650800 od. ra@zehentmeier.de
Vermietung: Hauptmieter gesucht für eingeführte Kanzlei

in guter verkehrsgünstiger Lage in Nürnberg am Nordost-Ring, 163 qm, EG, U-Bahn-Anschluss, Altbau; zwei Räume an Kollegen bereits gut untervermietet; ab 01.04.2024; Mobiliar kann auf Wunsch übernommen werden.

Kanzlei für Erbrecht Elke Kestler, Tel. 09972-3003690

Büroraum mit 2 Arbeitsplätzen und Besprechungsraum in moderner Kanzlei in Cham ab 01.01.2024 zu vermieten. Sanitäräume und Küche zur gemeinsamen Benutzung. Innenstadtlage, gute Verkehrsanbindung.

info@rechtsanwaeltin-meyer-weber.de

Nachmieter gesucht, Innenstadt Ansbach, 300 Meter von AG/LG entfernt, 118 qm, 3 Büroräume, Empfang, Ablage, Teeküche, spätestens ab 01.04.2024, Tel. 0981 971229-0

Bürogemeinschaften Zusammenarbeit

BBSW Rechtsanwälte, Tel. 09721/730700, www.rechtsanwaelte-bbsw.de
Wir sind eine etablierte Kanzlei in Schweinfurt und bieten Kollegen (m/w/d) ab 01.12.2023 die Möglichkeit zur Gründung einer Bürogemeinschaft. Wir haben kompetentes und freundliches Personal und bieten ein sehr kollegiales Arbeitsklima. Einarbeitung ist möglich. Auch können gegebenenfalls Mandate abgegeben werden. Kontakt: RA Joachim Schürkens

siz1w@web.de

RA in Regensburg hat das Rentenalter erreicht und möchte deshalb seine treuen Mandanten (hauptsächlich Zivil- und Steuerrecht) nach und nach in gute und kompetente Hände ab-

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

geben. Welcher junge Kollege/Kollegin in Regensburg hat noch Kapazitäten frei und Interesse?

GemachtesNest@t-online.de

Repräsentative Kanzleiräume im Hochparterre am Nordring an der U-Bahnstation suchen neuen Hauptmieter. Verkehrsgünstige Lage. Von U-Bahn-Station in 2 Minuten erreichbar. Zwei Anwaltszimmer gut untervermietet. Einrichtung kann teilweise übernommen werden. Ideal auch für Neugründung.

Chiffre: 2023-BGZA-13

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort / Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

Sonstiges

info@rechtsanwaeltin-meyer-weber.de

FamRZ 2000–2022, gebunden, vollständig/Forum Familienrecht, gebunden, vollständig, 1999–21/Forum Familienrecht, ungebunden, 2022, 2023 – Gegen Selbstabholung wegen Kanzleiaufgabe abzugeben.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird
für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von
150 € angesetzt.



Aktuelles zur Unterbringung nach § 64 StGB

§15 FAO 5 ZS

RiLG Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg/Erlangen

Freitag, 26.04.2024, 14:00 Uhr – 19:30 Uhr

Materielles Bußgeldrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Benjamin Krenberger, RiAG Landstuhl

Samstag, 08.06.2024, 9:00 – 14:30 Uhr

Die Rechtsstellung des GmbH-Geschäftsführers in der Rechtsprechung des BGH

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 21.06.2024, 9:00 – 15:00 Uhr

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Samstag, 12.10.2024, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im internationalen und europäischen Recht der Strafverteidigung

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 18.10.2024, 13:00 – 19:00 Uhr

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in der Rechtsprechung des BGH

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 08.11.2024, 9:00 – 15:00 Uhr

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

HypoVereinsbank Nürnberg,
IBAN DE96 7602 0070 2020105979,
BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Nr. 6718

Anmeldeschluss: 19.01.2024

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Achtung:

Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neue Formulare) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar (Wiederholungsseminar)

Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 26.01.2024 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Petra Schmidtner ist gelernte Rechtsanwaltsgehilfin, geprüfte Rechtsfachwirtin und geprüfte Ausbilderin nach der AEVO.

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen, die ab 01.12.2023 verbindlich zu nutzen sind.

Mietrecht**Nr. 6707**

Anmeldeschluss: 16.02.2024

Tagungsbeitrag: 160,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

MietR – Aktuelle Rechtsprechung

Freitag, 23.02.2024 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg

RA Michael Zwarg ist Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

Inhalt:

Das Seminar beinhaltet zum einen aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht, wie auch Informationen über die neuesten Überlegungen, das zum 1.12.2020 in Kraft getretene Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz nachzubessern. Ferner soll das am 08.09.2023 vom Bundestag beschlossene Heizungs-gesetz in Grundzügen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkung auf das Mietrecht vorgestellt werden. Schlussendlich soll auch die Problematik hinsichtlich der Vermietung an eine Wohngemeinschaft dargestellt werden.

Verkehrsrecht Versicherungsrecht

Nr. 6713

Anmeldeschluss: 26.02.2024
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2 ZS

Berechnung des Verdienstaufschadens – Grundlagen und praktische Beispiele

Montag, 04.03.2024 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Referent:

Dipl.-Kfm. (Univ.) Christian Horak, ö. b. u. v. Sachverständiger für Verdienstaufschäden, Institut für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA) München

Inhalt:

Die Veranstaltung führt grundlegend in die Thematik der Ermittlung des Erwerbsschadens/Gewinnentgangs von in erster Linie Freiberuflern und Gewerbetreibenden ein. Dabei werden wichtige Aspekte der Schadensermittlung, von den geeigneten Nachweisen über die Berechnungsmethodik und der Ermittlung ersparter Kosten bis zur Schadenminderung, praxisnah behandelt.

Verkehrsrecht

Nr. 6701

Anmeldeschluss: 06.03.2024
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mi, 26.06.2024	Nr. 6703
Mi, 25.09.2024	Nr. 6704
Mi, 11.12.2024	Nr. 6705

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 20.03.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Strafrecht**Nr. 6714**

Anmeldeschluss: 08.04.2024
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 15.04.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben. Ferner wird §64 StGB in seiner Neufassung (In-Kraft-Treten zum 1.10.2023) Thema der Veranstaltung sein.

Medizinrecht**Nr. 6702**

Anmeldeschluss: 15.04.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelles Arzthaftungsrecht

Montag, 22.04.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig.

Inhalt:

In dieser Veranstaltung werden zunächst die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers und des haftungsrechtlichen Facharztstandards dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die oft prozessentscheidenden Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (Fehleraufklärung, wirtschaftliche Aufklärung, therapeutische Hinweispflichten und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie die zunehmend als unzureichend gerügte Aufklärung über Behandlungsalternativen).

Es werden auch die prozessualen Besonderheiten in der Arzthaftung behandelt (Behandlungsunterlagen, Substantiierungspflichten des Patienten, Sachverständigen- und Privatgutachten, Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung).

Das Seminar umfasst u.a. die nähere Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzt Haftungsrecht aus den letzten drei Jahren.

Nr. 6708

Anmeldeschluss: 19.04.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Anwaltliche Begleitung im Güterichter-, Mediations- und Scheidungsverfahren

Freitag, 26.04.2024 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Rechtsanwalt Jörg Malinowski.
Eingetragener Mediator (Österreich) und Rechtsanwalt für „Co-operative Praxis DVCP. Ausbilder für Mediation, Lehrbeauftragter an der Hochschule Neu-Ulm und Gesellschafter des Instituts für Mediation, Cooperative Praxis und Konfliktcoaching (IMCK).

Inhalt:

- Rolle der Anwäl:innen im Mediations- und Güterichterverfahren
- Rolle des Rechts im Mediations- und Güterichterverfahren
- Rolle der Richter:innen im Güterichterverfahren
- Beratung der Mandant:innen im Vorfeld
- Kriterien für die Falleignung bezüglich des Güterichterverfahrens
- Vertraulichkeit versus Offenheit
- Beurteilung der Prozessvereinbarung zum Güterichterverfahren
- Kosten- und Haftungsfragen

Nr. 6710

Anmeldeschluss: 31.05.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Der Sozialhilferegress mittels Schenkungs- rückforderung

Freitag, 07.06.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent:

Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor der Rechte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Inhalt:

Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen dieser komplexen und praxisrelevanten Problematik.

Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige gemäß § 93 SGB XII, v.a. zeitliche Deckungsgleichheit und kausale Verknüpfung sowie Bedeutung der Rechtmäßigkeit der Sozialhilfegewährung – Rechtsfolgen der Überleitung – Postmortale Überleitung und Erbenhaftung – Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Anspruchs aus § 528 BGB – Ausschlussstatbestände gemäß § 529 BGB, insb. Ablauf der Zehnjahresfrist und Unterhaltsgefährdung des Beschenkten – Verjährung des Schenkungsrückforderungsanspruchs – Verhältnis des § 528 BGB zu Unterhaltsansprüchen – Auswirkungen des Todes des Schenkers auf den Fortbestand des Schenkungsrückforderungsanspruchs – Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes vor den Sozial- und Zivilgerichten – Aussetzung des Zivilrechtsstreits bei Anfechtung der Überleitungsanzeige.

Nr. 6712

Anmeldeschluss: 07.06.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Besondere (Mit-)Haftungs- beschränkungen im Personenschaden

Freitag, 14.06.2024 von 9:00 bis 15:00 Uhr

Referent:

Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden

Inhalt:

Im Rahmen der Veranstaltung wird auf besondere Haftungsprobleme in der Regulierung von Personenschäden eingegangen, hierbei wird die aktuelle Rechtsprechung mit einbezogen. Außerdem wird auch auf die sozialversicherungsrechtlichen Haftungsbeschränkungen und die Sonderthemen bei Kinderunfällen eingegangen.

Strafrecht

Nr. 6715

Anmeldeschluss: 08.07.2024
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 15.07.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

**Erbrecht Familienrecht Insolvenzrecht
Miet- und Wohneigentumsrecht**

Nr. 6706

Anmeldeschluss: 06.09.2024
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Teilungsversteigerung

Samstag, 21.09.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselmann, Staig

Darüber hinaus hat er im JurBüro verschiedene Aufsätze im Zwangsversteigerungsrecht veröffentlicht.

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180ff ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Verfahren bis zum Versteigerungstermin
- Einstellung gem. § 180 ZVG, auf Bewilligung eines Antragstellers, nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Mitteilung gem. § 41 Abs. 2 ZVG
- Anmeldungen
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin, § 66 ZVG
- Geringstes Gebot, § 182 ZVG, Bietestunde, Gebote
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung, § 68 Abs. 2 und 3 ZVG
- Zuschlagsentscheidung, Erlösverteilung, Taktische Hinweise
- Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Familienrecht**Nr. 6711**

Anmeldeschluss: 04.10.2024

Tagungsbeitrag: 230,00 €

Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht Update 2023/2024

Freitag, 11.10.2024 von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr und

Samstag, 12.10.2024 von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent:**RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg**

Familienrecht Update 2023/2024 im Eherecht, Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht

Versicherungsrecht**Nr. 6717**

Anmeldeschluss: 11.10.2024

Tagungsbeitrag: 160,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung im Versicherungsrecht

Freitag, 18.10.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden**Inhalt:**

Es werden aktuelle Urteile zur Fahrzeugschadenversicherung und zu Obliegenheiten behandelt, die auch die Regressprobleme sowie die Quotenbildung umfassen.

Familienrecht

Nr. 6709

Anmeldeschluss: 01.11.2024
Tagungsbeitrag: 90,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 3,5 ZS

Konfliktcoaching im Scheidungsverfahren

Freitag, 08.11.2024 von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Referent:

Rechtsanwalt Jörg Malinowski.

Eingetragener Mediator (Österreich) und Rechtsanwalt für „Co-operative Praxis DVCP. Ausbilder für Mediation, Lehrbeauftragter an der Hochschule Neu-Ulm und Gesellschafter des Instituts für Mediation, Cooperative Praxis und Konfliktcoaching (IMCK).

Inhalt:

Im Seminar wird anhand praktischer Beispiele und Übungen gezeigt, wie die Integration eines Konfliktcoachings in die Mandatsbearbeitung den Weg zu einer einvernehmlichen Scheidung ebnen kann. Im besten Fall einigen sich beide Ehepartner auf einen gemeinsamen Konfliktcoach, der Ihnen in engem Zusammenwirken mit den eigenen Anwälten hilft, die emotionalen Folgen der Scheidung zu bewältigen. Alternativ ist ein Konfliktcoaching auch nur für den eigenen Mandanten möglich. So kann es gelingen, dass Paare zwar getrennte Wege gehen, aber dennoch im Hinblick auf die Kinder eine gemeinsame Elternschaft ausüben können. Die beteiligten Anwältinnen und Anwälte finden Entlastung bei der Bewältigung der emotionalen Konfliktebene und können sich auf die juristische Begleitung fokussieren.

- Rolle und Aufgabe des Konfliktcoaches
- Integration des gemeinsamen Konfliktcoaches
- Inhalt der Coachingvereinbarung (Offenheit versus Verschwiegenheitspflichten)
- Abgrenzung zur Mediation
- Integration eines parteilichen Konfliktcoaches
- Zusammenarbeit zwischen Parteianwälten und Konfliktcoach (rechtliche Aspekte und Teamaspekte)
- Kosten des Coachings

Strafrecht

Nr. 6716

Anmeldeschluss: 11.11.2024

Tagungsbeitrag: 40,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 18.11.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.



Wann sind Partnervorschläge „völlig unbrauchbar“?
zu LG München I Urt. v. 31.08.2023, Az. 29 O 11980/2

Impressum

WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portraits S. 189, 201 © Christian Oberlander Titelgrafik Adobe Stock © Sashkin
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	Dezember 2023

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Diese Anwältin bekommt **Service**
und **24/7 Support inklusive**. Sie
ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



RA-MICRO

Immer für Sie erreichbar

24/7 365 Tage im Jahr
RA-MICRO Support

Über 40 RA-MICRO
Vor-Ort-Partner

6 RA-MICRO Landes-
repräsentanzen



Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 435 98 801

